

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rüdiger Lucassen, Gerold Otten,
Jan Ralf Nolte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/295 –**

Aufnahme der COVID-19-Impfung in die Liste duldungspflichtiger Impfungen für Soldaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Weisung vom 24. November 2021 der damaligen Bundesministerin der Verteidigung, Annegret Kramp-Karrenbauer, wurde die COVID-19-Impfung in die Liste der duldungspflichtigen Impfungen für Soldaten nach § 17a Absatz 1 Soldatengesetz aufgenommen (vgl. <https://www.bmvg.de/de/aktuelles/tagesbefehl-einsatz-gegen-covid-19-5292784>). Bereits seit März 2021 müssen Soldaten, Beamte und zivile Mitarbeiter der Bundeswehr einen solchen Impfschutz nachweisen, wenn sie in Auslandseinsätzen oder einsatzgleichen Verpflichtungen eingesetzt werden (<https://augengeradeaus.net/2021/03/coronavirus-impfung-fuer-auslandseinsaetze-der-bundeswehr-jetzt-pflicht/>).

Mit der Aufnahme in das Basisimpfschema sind nun alle Soldaten unabhängig von ihrem Einsatzort verpflichtet, sich einer COVID-19-Impfung zu unterziehen. Der Inspekteur des Heeres, Generalleutnant Alfons Mais, hat seine nachgeordneten Bereiche angewiesen, bei Soldaten, die sich einer Impfung verweigern, ein Disziplinarverfahren einzuleiten und freiwillig Wehrdienstleistende und Zeitsoldaten fristlos zu entlassen (https://www.zeit.de/news/2021-12/03/nue-befehlslage-impfverweigerern-drohen-harte-konsequenzen?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F).

1. Wurde die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr durch das COVID-19-Virus bisher gefährdet?

Die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr konnte aufgrund der konsequenten Einhaltung der präventivmedizinischen Vorgaben und Schutzmaßnahmen (u. a. AHA-L) sowie der schnellen Umsetzung der angewiesenen Impfprophylaxe aufrechterhalten werden. Die Durchführung von Einsätzen, einsatzgleichen Verpflichtungen und Dauereinsatzaufgaben konnte so gewährleistet werden.

2. Wie viele Soldaten sind bisher aufgrund einer Infektion mit COVID-19
 - a) verstorben,

Die Auswertung der vorliegenden Krankenkarten aus den Jahren 2020 und 2021 ergab zwei gesicherte COVID-19-Todesfälle.

- b) aufgrund eines schweren Verlaufs auf Intensivstationen behandelt worden,

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

- c) dienstunfähig geworden?

Es wurde bisher noch kein Dienstunfähigkeitsverfahren aufgrund einer (Long-)COVID-19-Erkrankung eingeleitet.

3. Wie viele Soldaten sind bislang aufgrund einer Impfreaktion auf die COVID-19-Impfung länger als einen Tag ausgefallen oder wurden nach der Impfung vorsorglich länger als einen Tag vom Dienst befreit (Status krank zu Hause)?

Hierzu liegen keine spezifischen Erkenntnisse vor.

Zur der allgemeinen Frage von möglichen Impfreaktionen auf die COVID-19-Impfungen wird auf die Darstellung und Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts verwiesen.

4. Wie hoch ist die Impfquote im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (bitte nach Organisationsbereichen, Regionen, Alter, Dienstgradgruppen sowie Soldaten, Beamten und zivilen Mitarbeitern aufschlüsseln)?

Eine erste vorläufige Erhebung ergab einen Anteil von durchschnittlich 94 Prozent an geimpften und genesenen Soldatinnen und Soldaten. Eine Übersicht über die Impfquote unter den zivilen Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten sowie über die Regional- oder Altersverteilung wird im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) nicht geführt.

5. Gilt die duldungspflichtige COVID-19-Impfung auch für genesene Soldaten?

Ja, und zwar gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut.

6. Welche Impfstoffe erfüllen die Voraussetzungen für den geforderten Immunitätsnachweis?

Der erforderliche Impfnachweis richtet sich nach den Vorgaben in § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (siehe Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts: www.pei.de/impfstoffe/covid-19).

7. Welche Impfstoffe hat die Bundeswehr vorrätig?

Die Bundeswehr bewirtschaftet in den Bundeswehr-Apotheken COVID-19-Impfstoffe der Firmen Moderna und BioNTech; im pharmazeutischen Großhandel Quakenbrück für das Bundesministerium für Gesundheit zusätzlich den COVID-19-Impfstoff von Johnson & Johnson.

8. Plant die Bundesregierung eine COVID-19-Impfpflicht für Beamte und zivile Mitarbeiter im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung?

Derzeit nicht.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung verpflichtende Booster-, Auffrischungs- oder Drittimpfungen für Soldaten, Beamte und zivile Mitarbeiter im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, und wenn ja, nach wie vielen Monaten seit der letzten Impfung?

Die Duldungspflicht bei Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr umfasst immer die Herstellung eines gegen eine Erkrankung wirkenden Impfschutzes und beinhaltet auch fachlich notwendige Auffrischimpfungen gemäß dem Stand der Wissenschaft. Dies ist langjährige Praxis und gilt ebenso für die COVID-19-Impfung.

Zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn ein Impfangebot ohne korrespondierende Duldungspflicht.

Der Abstand der Auffrischimpfung richtet sich nach Empfehlungen der STIKO.

10. Was ist nach Auffassung der Bundesregierung der Unterschied zwischen einer Impfpflicht und der Duldungspflicht für Soldaten?

In § 17a Absatz 2 Satz 1 des Soldatengesetzes (SG) ist (allein) die Duldungspflicht geregelt, die von Soldatinnen und Soldaten die Duldung ärztlicher Maßnahmen verlangt, sofern keine medizinischen Gründe dagegensprechen. Soldatinnen und Soldaten müssen demnach einer Weisung oder einem Befehl, sich impfen zu lassen, grundsätzlich nachkommen, wenn die Impfung in das Basisimpfschema aufgenommen worden ist (i. e. Impfpflicht im Rahmen der Duldungspflicht).

11. Wie viele Soldaten können momentan ihren Dienst nicht oder nur eingeschränkt ausüben, weil sie die duldungspflichtige COVID-19-Impfung nicht vorweisen können?

Da je nach individueller Verwendung auch ein Einsatz von ungeimpften Personen unter angepassten Hygienekonzepten (z. B. im Homeoffice) erfolgen kann, werden derartige Fälle nicht zentral erfasst.

12. Welche Disziplinarmaßnahmen sieht das Bundesministerium der Verteidigung vor, wenn sich Soldaten der COVID-19-Impfung verweigern?

Das Disziplinarrecht sieht keinen Maßnahmenkatalog für einzelne Dienstpflichtverletzungen vor. Über die Ahndung festgestellter Dienstpflichtverletzungen ist immer im Einzelfall unter Berücksichtigung von Art und Schwere

des Dienstvergehens und seiner Auswirkungen, des Maßes der Schuld, der Persönlichkeit, der bisherigen Führung und der Beweggründe zu entscheiden.

13. Wie viele Disziplinarverfahren sind seit Aufnahme der COVID-19-Impfung in das Impfschema für Auslandseinsätze im März 2021 gegen Soldaten, die sich einer COVID-19-Impfung verweigerten, eingeleitet worden?

Seit Aufnahme der COVID-19-Impfung in das Impfschema für Auslandseinsätze im März 2021 wurden drei gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Soldatinnen und Soldaten eingeleitet. Die Verfahren sind noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

14. Wie viele Disziplinarverfahren sind seit Aufnahme der COVID-19-Impfung in die Liste duldungspflichtiger Impfungen am 24. November 2021 gegen Soldaten, die sich einer COVID-19-Impfung verweigerten, eingeleitet worden?

Seit der Aufnahme der COVID-19-Impfung in die Liste der duldungspflichtigen Impfungen am 24. November 2021 wurden bisher keine gerichtlichen Disziplinarverfahren wegen einer Weigerung, sich impfen zu lassen, eingeleitet.

15. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Gehorsamsverweigerung nach § 20 des Wehrstrafgesetzes wurden aufgrund von Verweigerung einer COVID-19-Impfung seit Aufnahme der COVID-19-Impfung in das Impfschema für Auslandseinsätze und seit Aufnahme in das Basisimpfschema aufgenommen?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

16. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen sich Soldaten, Beamte oder zivile Mitarbeiter des Bundesministeriums der Verteidigung rechtlich gegen eine COVID-19-Impfung wehren?

Da ein ministerieller Erlass angefochten wird, handelt es sich um Anträge auf Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts – 1. Wehrdienstsenat. Es liegen aktuell fünf Anträge auf gerichtliche Entscheidung vor, vier davon auch im einstweiligen Rechtsschutz.

17. Wie viele Soldaten haben die Bundeswehr aufgrund der verpflichtenden COVID-19-Impfung bislang freiwillig verlassen?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

18. Wie viele Soldaten wurden aufgrund einer verweigerten COVID-19-Impfung bislang aus den Streitkräften entlassen?

Im Kontext der o. a. Duldungspflicht hat das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr bisher zwei Entlassungen von Soldaten nach §§ 54 ff. SG aufgrund einer Impfverweigerung vollzogen.

19. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der duldungspflichtigen COVID-19-Impfung für Soldaten auf das innere Gefüge und die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr?

Die erwartete Erhöhung der Einsatzbereitschaft durch Einführung der Duldungspflicht ist anhand der sehr hohen Impfquote in der Bundeswehr nachweislich eingetreten. Erkenntnisse über negative Auswirkungen auf das innere Gefüge der Bundeswehr liegen nicht vor.

20. Hat die Bundesregierung Maßnahmen eingeleitet, um die Kameradschaft unter den Soldaten unabhängig vom Impfstatus herzustellen, und wenn ja, welche?

Das SG verankert die gesetzliche Pflicht aller Soldatinnen und Soldaten zur Kameradschaft, und zwar unabhängig vom Impfstatus.

21. Wie bewertet das Bundesministerium der Verteidigung das Risiko des Verlusts von Personal durch freiwilliges Ausscheiden, ausbleibende Bewerbungen, Weiterverpflichtungen oder Anträge auf Übernahme in das Dienstverhältnis durch die duldungspflichtige COVID-19-Impfung?

Es liegen keine Erkenntnisse der Personalgewinnungsorganisation der Bundeswehr vor, dass aufgrund der duldungspflichtigen COVID-19-Impfung für Soldatinnen und Soldaten Bewerbungen bzw. Anträge auf Dienstzeitverlängerung nicht abgegeben oder zurückgenommen wurden.

